

Statuten des STV Willisau

Alle in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf die weibliche und männliche Form.

Präambel

Vereinsgründung Die Gründung des STV Willisau geht auf den am 24. Oktober 1869 gegründeten Turnverein Willisau (TVW) und auf den am 17. Juni 1925 gegründeten Damenturnverein Willisau (DTVW) zurück. Am 24. April 2004 fand die Fusion des TVW, des DTVW sowie des STV Willisau Jugend zum heutigen STV Willisau statt.

I. Name und Sitz

Artikel 1

Name Der STV Willisau ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er ist Mitglied des Turnverbands Luzern, Ob- und Nidwalden und somit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV) und unterstellt sich deren Statuten, Reglemente und Verträgen.

Artikel 2

Sitz Der Sitz des Vereins befindet sich in Willisau.

Artikel 3

Verantwortlichkeit Für die Verpflichtung des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche, finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Zweck

Artikel 4

Zweck Der STV Willisau setzt sich als Verein für die Förderung des Breiten- und Leistungssportes ein. Er ermöglicht eine sinnvolle, aktive Freizeitgestaltung und ist bestrebt, allen Fähigkeitsstufen entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten zu bieten.

Artikel 5

Neutralität

Der STV Willisau ist politisch und konfessionell neutral.

III. Vereinsstruktur

GEMÄSS ORGANIGRMM (siehe Anhang)

Artikel 6

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern

Der Betrieb der Gruppen wird durch Pflichtenhefte geregelt.

IV. Rechte und Pflichten

Artikel 7

Anträge

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, Anträge vor die Generalversammlung zu bringen und darüber Abstimmung zu verlangen. Anträge müssen mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich den Präsidenten eingereicht werden.

Artikel 8

Stimmrecht

Aktivturner, Passivmitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

Artikel 9

Besuch der Generalversammlung

Für die Aktivmitglieder ist der Besuch der Generalversammlung obligatorisch.

Artikel 10

Statuten, Pflichtenhefte, Beschlüsse

Die Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Ehrenmitglieder sind verpflichtet, sich den Statuten, Reglementen, Pflichtenheften und Beschlüssen zu unterziehen.

Artikel 11

Jahresbeitrag

Die Aktivturner und die Passivmitglieder haben den ordentlichen Jahresbeitrag zu bezahlen. Er umfasst den Beitrag an den Schweizerischen Turnverband (STV), den Beitrag an den Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden und die Grundprämie der Sportversicherungskasse STV. Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt und beträgt für die Aktivmitglieder max. Fr. 150.- und für die Passivmitglieder max. Fr. 100.-

Artikel 12

Beitragsfrei

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind befreit:

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des Vorstandes ohne Fahnenträger und Rechnungsrevisoren
- Leiter (wöchentliches Training)
- Mitglieder der Riegenleitungen

Artikel 13

Unfallversicherung

Haftung: Die Aktivturner sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV (SVK - STV) versichert. Bei ungenügender Deckung kann der Verein nicht haftbar gemacht werden.

Artikel 14

Aufnahme

Personen, die dem Verein beitreten wollen, werden vom Vorstand der Generalversammlung zur Aufnahme vorgeschlagen.

Artikel 15

Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist spätestens auf Ende des Vereinsjahres dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen. Die Beiträge für das laufende Jahr sind zu entrichten.

Artikel 16

Ausschluss

Die GV kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder aus dem Verein ausschliessen.

Artikel 17

Aktivmitglied Aktivmitglied kann werden, wer im Kalenderjahr der GV 16 Jahre alt wird. Er verpflichtet sich, am Turnbetrieb und an den vom Verein organisierten und übernommenen Veranstaltungen aktiv mitzumachen.

Artikel 18

Ehrenmitglied Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der GV ernannt werden, wer sich besondere Verdienste und Anerkennung im STV Willisau erworben oder wer sich um die Förderung von Turnen und Sport besonders verdient gemacht hat.

Artikel 19

Passivmitglied Passivmitglieder können Freunde des Vereins werden, welche die Pflichten eines Aktivmitgliedes nicht erfüllen wollen, aber jährlich einen von der GV festgelegten Beitrag an den Verein entrichten. Jedes Passivmitglied darf an allen gesellschaftlichen Aktivitäten teilnehmen und hilft bei Vereinsanlässen mit.

V. Vereinsorgane

Artikel 20

Organe Die Organe sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Technische Kommission (TK)
- Kommissionen für bestimmte Aufgaben
- Die Rechnungsrevisoren

Artikel 21

Generalversammlung Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus allen Aktivturnern, Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern. Sie findet jährlich im ersten Quartal nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

Artikel 22

Geschäfte

Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Appell und Wahl der Stimmezähler
2. Genehmigung der Traktandenliste
3. Genehmigung des Protokoll der letzten GV
4. Mutationen
5. Abnahme der Jahresberichte (Präsident und TK)
6. Abnahme der Jahresrechnung
7. Abnahme des Revisorenberichts
8. Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Voranschlages
9. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
10. Wahlen
 - a) Vorstand
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Kassier
 - Aktuar
 - Technische Leiter
 - Beisitzer
 - b) Fahnenträger
 - c) Rechnungsrevisoren
 - d) Kommissionen
11. Ehrungen
12. Anträge an den Vorstand
13. Verschiedenes

Artikel 23Ausserordentliche
Generalversammlung

Die ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von einem Fünftel der Stimmberechtigten einberufen. Sie hat innerhalb von 60 Tagen stattzufinden. Die Einladung erfolgt wie für die ordentliche Generalversammlung.

Artikel 24

Einladung

Zeit, Ort und Traktandenliste sind mindestens 20 Tage vor der GV schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 25

Anträge Anträge, die an der GV behandelt werden sollen, müssen mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.

Artikel 26

Wahlen Bei Wahlen entscheidet das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Sie werden offen durchgeführt. Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 27

Vorstand Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Stimmberechtigten. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Alle geraden Jahre sind offizielle Wahljahre. Rücktritte im Amtsdauer und Wahljahre Vorstand müssen dem Präsident mindestens drei Monate vor Ende des Vereinsjahres schriftlich zugestellt werden.

Artikel 28

Besondere Befugnisse In dringenden Fällen und bei Ersatzwahlen kann der Vorstand auch Beschlüsse fassen, die in die Befugnisse der GV fallen. Sie sind der nächsten GV zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 29

Sitzungen und Beschlussfähigkeit Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern oder auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

Artikel 30

Vertretung und Unterschrift Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident zeichnet mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Artikel 31

Aufgaben und
Kompetenzen

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Handhabung der Statuten
- Vollziehung der Beschlüsse der GV
- Wahrung der Vereinsinteressen

Er ist ermächtigt, über Ausgaben bis zu Fr. 10'000.-- im einzelnen Fall zu beschliessen.

VI. Technische Kommission

Artikel 32

Vorsitz

GEMÄSS ORGANIGRMM (siehe Anhang)

Artikel 33

Pflichten

- Vorschläge an den Vorstand über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten.
- Einreichen des turnerischen Jahresprogramms an den Vorstand z. H. der GV
- Turnerische Organisation und Überwachung der Riegen.
- Dafür besorgt sein, dass die Mitglieder einzelner für Sektionswettkämpfe und Sportanlässe zur Verfügung stehen.
- Verantwortlich für die Erstellung und Umsetzung des Jugendsport-Konzeptes.

Artikel 34

Revisoren und
deren Aufgaben

Die Revisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Alle geraden Jahre sind offizielle Wahljahre. Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung darüber schriftlichen Bericht.

VII. Kommissionen**Artikel 35**

Kommissionen Zur Lösung besonderer Aufgaben kann die Generalversammlung oder der Vorstand Kommissionen ernennen. In diese Kommissionen muss jedoch mindestens ein Vorstandsmitglied abgeordnet werden. Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

Artikel 36

Verantwortlichkeit Die Kommissionen zeichnen sich dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Beschlüsse unterliegen dessen Genehmigung.

VIII. Finanzen**Artikel 37**

Geschäftsjahr Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September

Artikel 38

Einnahmen Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeiträgen
- den Überschüssen aus Vereinsanlässen
- Subventionen, Spenden usw.

Artikel 39

Ausgaben Aus der Vereinskasse werden bestritten:

- Beitrag an den Schweizerischen Turnverband sowie den Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden
- die allgemeinen Verwaltungskosten
- die von den Aktivturnerinnen erbrachte Grundprämie für die Sportversicherungskasse
- Geräte- und Materialanschaffungen
- Beiträge an die Jugendriege
- die durch die Generalversammlung und den Vorstand beschlossenen Ausgaben
- Übernahme der Spesen & Leiterentschädigung

IX. Archiv**Artikel 40**Archiv
Protokolle

Alle wichtigen Aktenstücke und Gegenstände wie:

- Kassabücher
- Festabrechnungen
- Festschriften
- Pflichtenhefte usw.
- wichtige Korrespondenzen usw. sind an einem möglichst feuersicheren Ort zu archivieren. Über die Betreuung des Archivs kann ein besonderes Reglement aufgestellt werden.

X. Schlussbestimmungen**Artikel 41**

Auflösung

Der Verein kann erst aufgelöst werden, wenn die Zahl der Aktivturnerinnen unter acht gesunken ist.

Artikel 42

Vermögen, Inventar

Im Falle einer Auflösung des Vereins muss das vorhandene Vermögen und Inventar dem Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden zu Treuen Händen übergeben werden, bis sich wieder ein Verein mit dem gleichen Zweck bildet und dem Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden beitrifft.

Artikel 43Teil- und
Totalrevision

Änderungen der Statuten oder Totalrevisionen können durch die GV mit 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden.

Artikel 44

Besondere Fälle

Für alle nicht ausdrücklich in diesen Statuten geregelten Fälle gelten die Statuten des Schweizerischen Turnverbandes STV, des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden und die gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 45

Inkrafttreten Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen diejenigen des DTV Willisau vom 24. Januar 2002, des TV Willisau vom 30. Oktober 1993, des Jugensport-Konzeptes des STV Willisau Jugend vom Jahr 2003

6130 Willisau,

Für den STV Willisau

Der Präsident

Die Statutenrevisoren.....

.....

Genehmigt durch den Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden

Luzern , den

Für den Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden

Der Präsident Die Sekretärin

Anton Imbach Esther Fuhrer